

Friedhöfe

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Laaber
(Friedhofssatzung – FS)

vom 27.02.2024



Markt Laaber

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe
und der Bestattungseinrichtungen
des Marktes Laaber
(Friedhofssatzung – FS)**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Friedhofszweck.....	4
§ 3 Bestattungsanspruch	4
§ 4 Friedhofsverwaltung	5
§ 5 Schließung und Entwidmung	5
II. Ordnungsvorschriften	5
§ 6 Öffnungszeiten	5
§ 7 Verhalten im Friedhof	6
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	6
III. Grabstätten.....	7
§ 9 Grabstätten.....	7
§ 10 Grabarten	7
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen.....	8
§ 12 Größe der Grabstätten.....	9
§ 13 Rechte an Grabstätten.....	9
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten	10
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber	11
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	11
IV. Grabmale	12
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen.....	12
§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen	12
§ 19 Grabgestaltung	13
§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen.....	14
V. Bestattungsvorschriften.....	155
§ 21 Leichenhaus	155
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang	15
§ 23 Leichentransport.....	15
§ 24 Leichenbesorgung	15
§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal	166
§ 26 Bestattung	16
§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	16
§ 28 Ruhefrist	16
§ 29 Exhumierung und Umbettung	16
VI. Übergangs-/Schlussbestimmungen	17
§ 30 Ersatzvornahme	17
§ 31 Übergangsvorschriften.....	17
§ 32 Haftungsausschluss.....	17
§ 33 Zuwiderhandlungen	187
§ 34 Inkrafttreten	18

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Laaber (Friedhofssatzung – FS)

vom 27.02.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Laaber folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Markt Laaber errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den bestehenden Friedhof in Laaber (alter Teil),
- b) den gemeindeeigenen Friedhof in Laaber (neuer Teil),
- c) den gemeindeeigenen Friedhof in Bergstetten,
- d) die Leichenhäuser (§ 21) in Laaber und Bergstetten und
- e) die Urnenwand in Laaber.

(2) Die einschlägigen Vorschriften der Friedhofssatzung finden sinngemäß auch Anwendung für den nicht gemeindeeigenen Teil des Friedhofes Laaber, soweit dort die Verwaltung vom Markt Laaber durchgeführt wird.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe und die Leichenhäuser dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde oder im Kirchensprengel ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 4) im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Laaber verwaltet und beaufsichtigt. Die Verwaltungsgemeinschaft Laaber (Friedhofsverwaltung) führt dabei alle Aufgaben als Behörde des Marktes Laaber nach deren Weisung aus. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Markt Laaber kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Laaber kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 29) – vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Gemeindepersonals/der Friedhofsverwaltung haben die Besucher Folge zu leisten.

Besucher der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) Abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- d) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
- e) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet),
- l) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- m) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die

Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der in den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

III. Grabstätten

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Laaber eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Abs. 3)
- b) Doppelgrabstätten (Abs. 3)
- c) Kindergrabstätten (Abs. 3)
- d) Urnengrabstätten (Abs. 5)
- e) Urnennischen (Abs. 6-8)
- f) Baumgrabstätten (Abs. 9)
- g) Gemeinschaftsgrabanlage für die „Zur-Ruhe-Bettung“ von Fehlgeburten, Föten und Embryonen – sog. „Sternenkinder“

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Laaber bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind nummeriert und werden der Reihe nach vergeben. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Laaber freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten darf ein Verstorbener, in Doppelgrabstätten können zwei Verstorbene nebeneinander bestattet werden. Sofern die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten in allen drei Fällen zwei Leichen untereinander beigesetzt werden. In jeder der drei vorgenannten Grabarten können auch Urnen beigesetzt werden.

4) Die Beisetzung einer weiteren Leiche während der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn die Leiche des Erstverstorbenen bei ihrer Beisetzung bereits so tief gelegt wurde, dass bei Beisetzung der weiteren Leiche die Grabtiefe gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist unzulässig.

(5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener. Pro Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(6) Urnennischen sind Grabstätten für Urnen, die in Nischen in einer besonderen Urnenwand in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt werden, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. In den Urnennischen der Urnenwand können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Seitens des Marktes Laaber vorgehaltenen Verschlussplatten gehen mit Erwerb der Urnennischen in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Die Beschriftung darf nur nach den Vorgaben des § 19 dieser Satzung erfolgen.

(7) Es ist nicht gestattet Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen sowie dem Sockel Kränze, Blumen oder Kerzen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an dem hierfür vorgesehenen Sockel niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen und entsprechend der für die Friedhöfe geltenden Anordnungen zur Abfallbeseitigung und Wertstofftrennung zu entsorgen.

(8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Urnen sowie Verschlussplatten vor Urnennischen zur entfernen. Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Urnen und Verschlussplatten in das Eigentum des Marktes Laaber über. Die entfernten Urnen werden in einer vom Markt Laaber bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(9) Baumgräber sind Bestattungsplätze für die Beisetzung von Urnen im näheren Umfeld von Bäumen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Die Grabstätte wird mit einem Gedenkstein versehen. Baumgräber können frei gewählt werden und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. In jedem Baumgrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von Baumgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch den Markt Laaber durchgeführt. Die Graboberfläche des Baumgrabes wird durch den Markt Laaber gestaltet und gepflegt. Die Beschriftung des Gedenksteines darf nur nach den Vorgaben des § 19 dieser Satzung erfolgen. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Baumgrab nicht angebracht werden. Das Beistellen von Blumen, Schalen, Kerzen o. ä. ist nicht gestattet.

(11) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, in Urnennischen, in Baumgräbern aber auch in Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener der Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) des jeweils Nutzungsberechtigten beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Laaber berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der

Grabstätte die Aschenreste in würdiger Weise der Erde dieser Grabstätte zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- a) den bestehenden Friedhof in Laaber (alter Teil)
- | | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| - Einzelgrabstätten | Länge zwischen 1,60 m und 1,80 m, | Breite 0,80 m |
| - Doppelgrabstätten | Länge zwischen 1,60 m und 1,80 m, | Breite 1,60 m |
| - Kinder- und
Urnengrabstätten | Länge zwischen 0,80 m und 1,00 m, | Breite 1,00 m |
- b) den gemeindeeigenen Friedhof in Laaber (neuer Teil),
- | | | |
|---------------------|---------------|---------------|
| - Einzelgrabstätten | Länge 2,00 m, | Breite 0,80 m |
| - Doppelgrabstätten | Länge 2,00 m, | Breite 1,60 m |
| - Urnengrabstätten | Länge 0,80 m, | Breite 0,60 m |
- c) den gemeindeeigenen Friedhof in Bergstetten
- | | | |
|---------------------|---------------|---------------|
| - Einzelgrabstätten | Länge 2,00 m, | Breite 0,80 m |
| - Doppelgrabstätten | Länge 2,00 m, | Breite 1,60 m |
| - Urnengrabstätten | Länge 0,80 m, | Breite 0,60 m |

(2) Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Friedhofsverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab der mindestens 0,30 m zu betragen hat.

(3) Die Tiefe eines Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zu Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer. Bei Urnenbeisetzungen in allgemeinen Grabstätten 0,80 m.

(4) Für Grabstätten innerhalb von Gemeinschaftsanlagen gibt es keine bestimmten Maße. Die jeweilige Bestattungsstelle innerhalb des Grabfeldes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall (Reservierung) erworben, so wird es mindestens für fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um beliebig viele Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf der Friedhöfe es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Laaber über die Grabstätten anderweitig verfügen. Der Nutzungsberechtigte wird nach Ablauf des Rechtes von der Friedhofsverwaltung schriftlich benachrichtigt. Mit dieser Benachrichtigung erhält er ein Antwortformular, mit dem die weitere Nutzung beantragt werden kann.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines

mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Laaber ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes Laaber über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten vom Markt Laaber auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe möglichst zu verzichten.

(7) Nicht verwertbare Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Die Kosten für die Beseitigung bei Zuwiderhandlung werden gegen Nachweis dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

IV. Grabmale

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles, ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Laaber berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwölf Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) den bestehenden Friedhof in Laaber (alter Teil)
 - Einzelgrabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,80 m
 - Doppelgrabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,00 m
 - Kinder- und Urnengrabstätten Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m

- b) den gemeindeeigenen Friedhof in Laaber (neuer Teil),
- Einzelgrabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,80 m
 - Doppelgrabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,00 m
 - Urnengrabstätten Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m
- c) den gemeindeeigenen Friedhof in Bergstetten
- Einzelgrabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,80 m
 - Doppelgrabstätten Höhe bis 1,40 m, Breite bis 1,00 m
 - Urnengrabstätten Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m

(2) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein dürfen eine Höhe von 15 cm über den Erdboden nicht überschreiten. Die Höhenfestsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Grabeinfassungen aus Kunststoff, Ziegelstein, Holz, Flaschen, Blech und dgl. sind nicht zulässig.

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erteilt.

(4) Im gemeindeeigenen Friedhof in Laaber (neuer Teil) und Bergstetten sind Grabeinfassungen und Einfriedungen nicht zulässig; ebenso dürfen Zwischenräume der einzelnen Gräber nicht aufgekieselt werden. Ausgenommen hiervon sind Urnengrabstätten. Gegen Gebühr werden von der Friedhofsverwaltung Platten zur Verlegung zwischen den Gräbern zur Verfügung gestellt.

(5) Im gemeindeeigenen Friedhof in Laaber (neuer Teil) und Bergstetten sind liegende und stehende Steinplatten sowie schmiedeeiserne Grabmale zulässig. Als Übergangsstadium bis zur endgültigen Grabgestaltung sind auch einfache Holzkreuze möglich. In den Grabmalen dürfen auch Materialien aus Glas, Porzellan, Blech, Emaille und Holz verwendet werden. Andere Materialien, insbesondere Kunststoff, sind ausgeschlossen.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Für die Beschriftung der Gedenksteine der Baumgrabstätten und der Frontplatten der Urnennischen sind folgende fünf Schriftarten möglich:

- President
- Feder01
- Block Cap.
- Font 028
- Renner

Es dürfen nur Name, Vorname, das Geburts- und Todesdatum eingraviert werden.

(3) Bei der Beschriftung der Urnennischenplatte ist folgendes zu beachten. Die Beschriftung beginnt 8 cm von der Frontplattenoberseite, gemessen wird ab Buchstabenoberkante. Die Schriftgröße ist je nach Namenslänge mit einer Buchstabenhöhe von 2 – 4 cm auszuführen. Die Schrift wird in der Fläche der Frontplatte vertieft.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(5) Symbole anderer Religionen und Glaubensgemeinschaften sind zugelassen und damit gegenseitig zu tolerieren.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Bautechnik durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Bautechnik ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

V. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhospersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung im Auftrag gegeben hat.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargung der Leiche hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof, sind vom Markt Laaber hoheitlich auszuführen, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Der Markt Laaber kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen- und Baumgrabstätten sowie Urnennischen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

VI. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie beinhalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind.

§ 32

Haftungsausschluss

Der Markt Laaber übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29)
- f) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.11.1986 i. V. m. den Änderungssatzungen vom 17.01.1990 und 27.07.2009 außer Kraft.

Laaber, 27.02.2024

Markt Laaber

Schmid
Erster Bürgermeister